

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/14 B

L 10 VE 29/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 VE 34/10 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt die Klägerin Entschädigung wegen eines vorsätzlich rechtswidrigen tätlichen Angriffs iS des § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG). Nach den Feststellungen des LSG suchte die Klägerin am 26.6.2000 zur Untersuchung des rechten Beins ihren behandelnden Arzt auf. Während der Untersuchung kam es mit Hilfe des eingesetzten Ultraschallgeräts für die Dauer von ca 30- bis 45 Minuten (plus/minus 15 Minuten) zu Manipulationen im Vaginalbereich. Das deswegen durchgeführte Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Den Antrag auf Versorgungsleistungen nach dem OEG lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 28.4.2008, Widerspruchsbescheid vom 28.8.2008*). Das SG hat nach entsprechender psychiatrisch-psychotherapeutischer Begutachtung den Beklagten zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 40 verurteilt (*Urteil vom 20.3.2012*). Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei die Klägerin nicht Opfer eines tätlichen Angriffs geworden, da eine körperliche Gewaltanwendung nicht zu erkennen sei. Die vom BSG entwickelten Grundsätze zur Gewaltopferentschädigung beim gewaltlosen Missbrauch von Kindern seien auf Erwachsene nicht übertragbar. Eine mit einer vergleichbaren Widerstandsunfähigkeit einhergehende, von der Klägerin geltend gemachte Schockstarre sei zudem nicht belegt (*Urteil vom 14.11.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500



§ 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).

- 5 Die Klägerin versäumt schon die Formulierung hinreichend konkreter Rechtsfragen. Soweit sie der Meinung ist, das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs iS des § 1 OEG bedürfe weitergehender rechtlicher Klarstellung, fehlt jede Auseinandersetzung mit der hierzu vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit sie in diesem Zusammenhang zudem beanstandet, das LSG habe die Umstände des Einzelfalls nicht hinreichend berücksichtigt, rügt sie die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 2. Die Klägerin legt auch die für eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar seien sollen (vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).
- 7 Die Klägerin stellt keine Rechtssätze des LSG und des BSG gegenüber, die zum Tatbestandsmerkmal des "tätlichen Angriffs" grundsätzlich von einander abweichen, sondern beschränkt sich auf die unzureichende Behauptung einer solchen Abweichung. Mit ihrem weitergehenden Hinweis auf die vom LSG (angeblich) verkannten Verletzungsfolgen wendet sie sich erneut gegen die im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unmaßgebliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG (s oben).
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

